

## ABÄNDERUNGSAANTRAG

der Abgeordneten Anton Heinzl, Dr. Martin Bartenstein  
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (2108 d.B.), in der Fassung des Ausschussberichtes (2123 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (2108 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (2123 d.B.) wird wie folgt geändert:

*Die bisherige Novellierungsanordnung erhält die Ziffernbezeichnung „1.“; folgende Z 2 und 3 werden angefügt:*

*„2. In § 26 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.*

*3. In § 26 erhält Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“; folgender neuer Abs. 4 wird eingefügt:*

*„(4) Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) kann Zu- und Abfahrten zu und von militärisch genutzten Liegenschaften des Bundesheeres zu militärischen Zwecken erlauben, sofern sichergestellt ist, dass für die Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße keine Nachteile zu erwarten sind. Der dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) dadurch entstehende Aufwand ist abzugelten.““*

### Begründung

#### Zu § 26 Abs. 4:

Durch diese Regelung soll ermöglicht werden, den durch militärisch genutzte Liegenschaften des Bundesheeres verursachten Militärverkehr direkt dem höherrangigen Straßennetz zuzuführen, wodurch unnötige Umwege vermieden werden und das niederrangige Straßennetz entlastet wird. Dadurch sollen Einsparungen bei den Treibstoffkosten für das Bundesheer, eine Senkung des Schadstoffausstoßes sowie eine Verringerung der Lärmbeeinträchtigung für Anrainer erreicht werden.

Bei der Ausbildung der Zu- und Abfahrten ist sicherzustellen, dass geeignete Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen errichtet werden und dass bei der Benützung der Zu- und Abfahrten durch Heeresfahrzeuge der erste Fahrstreifen nicht überragt wird.

